

Umqualifizierung von Darlehen zu Kapital

Aktionärsdarlehen sind in der Schweiz eine häufig anzutreffende Erscheinung. Der Gesetzgeber überlässt es den Geschäftseigentümern, ihre Tätigkeit mit Eigenmitteln zu finanzieren.

Im Normalfall sind Aktionärsdarlehen auch kein Problem, können sich aber in Krisensituationen als schwierig erweisen. Denn sie werden gewährt um den Konkurs abzuwenden und erhöhen so das Verlustrisiko für Drittgläubiger. Solche Darlehen garantieren also nur Zahlungsfähigkeit, lösen aber die Probleme der Unternehmung nicht, sondern überdecken echte Sanierungsbedürfnisse.

Immer öfter neigen nun Konkursverwaltungen dazu, die Sanierungsdarlehen als **verdecktes Eigenkapital** einzustufen. So werden die Gläubiger geschützt, aber der Darlehensgeber wird in seinem Forderungsrang zurückgestuft.

Nun ist es natürlich nicht so, dass ein Aktionärsdarlehen in einem späteren Konkurs in jedem Fall als kapitalersetzend umqualifiziert wird.

Folgende **Kriterien** müssen dabei erfüllt sein:

- **Drittmanns-Test:** Aktionärsdarlehen werden als Kapitaleinlage behandelt, wenn sie nach Umfang, Zeitpunkt oder Konditionen so nicht von einem Ditten erhältlich gewesen wären.
- **Sanierungs-Test:** es wird untersucht, ob im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht nur noch eine Kapitaleinlage eine sanierende Wirkung gezeigt hätte und somit als richtig angezeigt gewesen wäre.
- Der Darlehensgeber muss von der Überschuldung gewusst haben.
- Den Alt- oder Neugläubigern droht infolge der Konkursverschleppung ein Vermögensschaden.
- Zwischen der Darlehensgewährung und der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit muss ein Zusammenhang bestehen, d.h. das Darlehen trägt zur Weiterführung des Unternehmens bei.

Auch kann ein Darlehen zu Kapital umqualifiziert werden, wenn der Darlehensgeber bewusst auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet und obwohl er rechtlich die Möglichkeit gehabt hätte, die Rückzahlung zu erzwingen.

Fazit: Um zu verhindern, dass ein Darlehen im Konkursfall als „kapitalersetzend“ behandelt wird, müssen alle rechtlichen Mittel eingesetzt werden (auch die Betreuung) um die Rückzahlung zu erzwingen. Dies muss zum Zeitpunkt geschehen, in welchem der Darlehensgeber Kenntnis von der Überschuldung erhält.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.